

25. Jan. 2006

Anfrage

der Abgeordneten Mag.^a Melitta Trunk, Mag.^a. Andrea Kuntzl und GenossInnen

an die Bundesministerin für soziale Sicherheit, Generationen und
Konsumentenschutz

betreffend Österreichweite Mütterpension

Am 17. Dezember 2005 startete in Klagenfurt unter dem Namen „Kärntner Mütterpension“ die, bis Ende Februar laufende, Aktion einer einmaligen Auszahlung von 150 Euro an über 60jährige, unversorgte Mütter mit mindestens 2 Kindern. Anspruchsberechtigt waren Mütter, die das 60. Lebensjahr vollendet, mindestens zwei Kinder haben und keine eigene Pension beziehen. Das Einkommen des Ehemanns darf für den Bezug 1.500 Euro nicht überschreiten. Ebenso anspruchsberechtigt waren Bezieherinnen einer Witwenpension von unter 663 Euro, sowie Frauen, die auf Unterhaltszahlungen des Ehemannes angewiesen sind, sofern der Unterhalt unter 663 Euro liegt.

Am 13. Dezember 2005 begrüßte Bundesministerin Haubner (BZÖ) diese Aktion. In einer Presseaussendung (OTS 176, 13.12.05) forderte sie „*die **Länder** auf, dem Vorbild des Landes Kärnten zu folgen und diesen familienpolitischen Schwerpunkt umzusetzen*“ und „*ihren Beitrag zur Bekämpfung der Armut zu leisten*“.

Im Jänner 2006 forderte BZÖ-Bündnissprecher NR. Abg. DI Uwe Scheuch, die österreichweite Einführung des Kärntner Modells und kündigte an, dass das BZÖ schon die Vorbereitungen für die **bundesweite** Umsetzung dieser sogenannten „Mütterpension“ treffe. Auch Bundesminister Gorbach begrüßte eine **bundesweite** Einführung dieses Modells.

Die unterzeichnenden Abgeordneten stellen daher folgende

Anfrage

1. Was ist die allgemeine Definition von „Pension“?
2. Was ist die rechtliche Definition von „Pension“?
3. Welche Kriterien muss eine Leistung erfüllen, um eine „Pension“ zu sein?
4. Wie lauten die rechtlichen Grundlage für den Erwerb eines Pensionsanspruches?
5. Wie wird ein versicherungsrechtlicher Anspruch auf Pension erworben?
6. Wie wirkt sich die in Kärnten ausgezahlte „Mütterpension“ auf andere fiskalische Sozialleistungen, die die Empfängerinnen der „Mütterpension“ eventuell sonst noch beziehen, aus?

7. Wie würde sich ein bundesweites Modell der „Mütterpension“ auf andere fiskalische Sozialleistungen, die die Empfängerinnen der „Mütterpension“ eventuell sonst noch beziehen auswirken?
8. Haben auch Mütter, die eine eigene Pension unterhalb bzw. bis zum Ausgleichszulagenrichtsatz beziehen einen Anspruch auf eine „Mütterpension“ nach dem Kärntner Modell?
9. Wenn ja, wird dieser auch bei einer bundesweiten Regelung bestehen?
10. Wenn nein, warum nicht, und wird dieser dennoch bei einer bundesweiten Regelung bestehen?
11. Haben die Frauen, die die „Kärntner Mütterpension“ bezogen haben dadurch einen über eine Einmalzahlung hinausgehenden allgemeinen Pensionsanspruch erworben?
12. Ist eine bundesweite Geldleistung unter dem Titel „Mütterpension“ geplant, wie von BM Gorbach angeregt, oder werden die einzelnen Länder angehalten, das selbst umzusetzen?
13. Welche Gebietskörperschaft ist im Falle einer österreichweiten „Mütterpension“ für die Finanzierung zuständig – Bund, Länder oder Gemeinden?
14. Sollte die Zuständigkeit beim Bund liegen, wie soll die „Mütterpension“ finanziert werden und woher werden die Budgetmittel dafür kommen?
15. Wie hoch werden die Kosten für eine bundesweite „Mütterpension“ sein?
16. Entspricht die in Kärnten unter dem Titel „Mütterpension“ ausgezahlte Geldleistung den rechtlichen Grundlagen einer Pensionsleistung, und erfüllt sie die notwendigen Kriterien?
17. Wenn ja, welche Kriterien erfüllte sie, und welchen rechtlichen Grundlagen entspricht sie?
18. Wenn nein, warum wird sie dann „MütterPENSION“ genannt?

Melike Türk
Stefan Podbans
Erasmus Böck
K. Goren